



Verbandsgemeinde Bitburger Land

24. Änderung des Flächennutzungsplanes Bitburg-Land in Fassung der 1. Teilfortschreibung für den Bereich Idesheim

Umweltbericht

Stand: August 2024

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung / Veranlassung 3

 1.1 Allgemeines3

 1.2 Vorhaben3

2 Umweltuntersuchungsrahmen 3

3 Umweltvorgaben 4

 3.1 NATURA 20004

 3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung.....4

 3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....4

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale 6

 4.1 Natur und Landschaft.....6

 4.2 Mensch / Sonstige..... 10

 4.3 Wechselwirkungen 10

 4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen 10

 4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 11

5 Umweltmaßnahmen 11

 5.1 Grünordnerische Maßnahmen 11

 5.2 Mensch / Sonstige..... 11

6 Umweltauswirkungen 12

 6.1 Durchführung der Eingriffsregelung..... 12

 6.2 Mensch / Sonstige..... 13

7 Umweltvarianten / Planalternativen..... 13

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung 14

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik..... 14

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken 14

11 Zusammenfassung 15

12 Quellen..... 17

PLÄNE / ANHANG:

- Biotop- und Nutzungstypenplan
- Externe Kompensation – Gemarkung Idesheim
- Externe Kompensation – Gemarkung Meckel

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen; hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Zum vorliegenden Bauleitplan wurde parallel ein Umweltbericht inkl. Grünordnungsplanung zum Idesheimer Baugebiet „Im Beisel“ erstellt; auf diesen Umweltbericht zur verbindlichen / konkreten Bauleitplanung wird hier zurückgegriffen.

1.2 Vorhaben (Kurzdarstellung)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bauleitplanes sowie die Beschreibung von Darstellungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen.

Der Bedarf an – bislang unbebautem - Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) auf Grundlage des parallelen Baugebieteplan ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht aus der parallelen Baugebieteplanung unmittelbar integrierten Grünordnungsplanung wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Entwässerungskonzept Idesheim Neubaugebiet „Im Beisel“ des Ingenieurbüros Scheuch (2023)

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche beim parallelen Baugebieteplanverfahren berücksichtigt worden sind.

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete)

FFH- / Vogelschutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht berührt (LANIS 2023). Belange von NATURA 2000 sind nicht zu berücksichtigen.

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg – Land 1996)

Von zentraler vor allem grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient. Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant:

Als Leitziel der Flächen für die Landwirtschaft ist hierbei die „Entwicklung einer ganzflächig umweltverträglichen Bewirtschaftung der Agrarfläche zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und Förderung eines charakteristischen Landschaftsbildes“ zu beachten, insbesondere auch der Grundwasserschutz durch „kontrollierten Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und keinen Grünlandumbruch“, sowie den Schutz des Dauergrünlands durch „Erhalt und Schutz des vorhandenen Grünlands durch Mahd oder Beweidung; standortgerechte Pflege und Düngung; Erhalt der Gehölzstrukturen“ und „Entwicklung neuen Grünlandes“.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und -objekte sind nach Abfrage der einschlägigen Umweltportale (LANIS, GEOPORTAL WASSER, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – Abfragen September 2023) örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen: Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Nationale Naturmonumente, Landschaftsschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebiete, Naturwaldreservate, Ramsar-Gebiete und Geschützte Landschaften.

Durch das Plangebiet verläuft der „Falzer Bach“. Dieser ist im Biotopkataster des Landes Rheinland – Pfalz (LANIS 2023) als „Quellbach“ verzeichnet und gehört zu den geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Dieser Schutz fällt auch dem den Bach begleitenden Bachuferwald zu. Zudem sind nach § 21 Abs. 5 BNatSchG „die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.“ Des weiteren sind hierzu auch die wasserrechtlich begründeten Abstände zu berücksichtigen. Gemäß § 38 WHG ist demnach ein Gewässerrandstreifen bis zu i.d.R. 5m Breite zu sichern. Außerdem gelten auch noch die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß § 31 LWG (Genehmigungsbedarf von Anlagen im 10 m - Uferabstand zu örtlichen Gewässern dritter Ordnung).

Im Biotopkataster des Landes Rheinland – Pfalz sind außerdem die Streuobst- und Gehölzbiotope um Idesheim verzeichnet, welche teilweise im Geltungsbereich des Plangebiets liegen.

Ein erweiterter Biotopschutz nach § 15 LNatSchG, insbesondere etwaigen Magergrünlands ist im Plangebiet nicht festzustellen.

Lokal sind folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (BUSHART 1989 / BFN 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): Strauchbestimmte, geschlossene Gehölzbestände, Streuobstbestände und Einzelobstbäume.

Es sind laut der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier keine archäologischen Fundstellen (z.B. Kultur- / Bodendenkmale) bekannt.

Das Schutzgut Wald ist vom Plangebiet nicht betroffen.

Böden mit Archivfunktionen sind laut dem Landesamt für Geologie und Bergbau im Plangebiet nicht zu finden.

Bereits bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen sind nicht betroffen (LANIS 2023).

3.3.2 Sonstige

In der Bauleitplanung sind folgende umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen:

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und zum Teil in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft.

Auch gemäß der beabsichtigten Neuaufstellung der Regionalplanung (www.plg-region-trier.de) ist ein großräumiges Vorbehaltsgebiet zur Erholung berührt, des Weiteren Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft und des regionalen Biotopverbunds.

Zur Planung vernetzter Biotopsysteme sind für das Plangebiet Ackerflächen sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit der Zielkategorie biotoptypenverträgliche Nutzung eingetragen.

Bodenbelastungen / Altlasten sind im Plangebiet nicht zu erwarten (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg – Land 1996).

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete)

4.1 Natur und Landschaft

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Welschbilliger Hochflächenrand“ des Bitburger Gutlandes. Diese „ist im Ostteil durch einige enge und tief eingeschnittene Kerbtäler gegliedert, während im Westteil flache Quellmulden zur Gilzemer Hochfläche überleiten“ (LANIS 2023). Diese Quellmulden sind auch naturraumtypisch im Plangebiet zu finden.

Dieses liegt an den Hängen des Falzer Bachs auf einer Höhe von ca. 320 m ü. NN in leicht süd – südöstlicher Exposition. Es ist derzeit kaum anthropomorph überprägt und weist daher eine hohe Reliefnaturnähe auf.

4.1.2 Boden / Wasser

Bodenpotential / Bodenschutz

Der geologische Untergrund des Plangebiets bildet der untere Muschelkalk. Die Petrographie dieses Untergrunds zeichnet sich durch Dolomit und Mergel, teilweise aber auch Kalkstein aus. (lgb-rlp.de; Abfrage: September 2023)

Auf Grundlage dieser Gesteine haben sich durch die natürliche Pedogenese Braunerden mit geringem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt entwickelt, welche regional weit verbreitet und naturräumlich hochflächentypisch sind. (lgb-rlp.de 2023 / PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME)

Im Bereich des Baches hingegen haben sich stark vom Wasser beeinflusste Gleye entwickelt, welche eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen.

Substratbedingt sind im Plangebiet schwere Lehme zu finden. (lgb-rlp.de; September 2023)

Die Ackerzahl ($> 40 \leq 60$) und das Ertragspotential lassen auf eine mittlere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung schließen. Die Bodenfunktionsbewertung ergibt eine nur geringe Gesamtbewertung. (lgb-rlp.de; Abfrage: September 2023)

Besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Böden, insbesondere Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sind im Plangebiet nicht zu finden. Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Gleye in Ufernähe.

Erhebliche Vorbelastungen durch Immissionen / Einträge (z.B. Straßenverkehr, Landwirtschaft) sind im Plangebiet nicht zu vermuten.

Die potentielle Erosionsgefährdung wird unter anderem aufgrund der leichten Hanglage im Landschaftsplan als groß bis sehr groß eingestuft.

Bei den Standorten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation wird das Plangebiet als basenreich beschrieben. (LANDESAMT FÜR UMWELT; September 2023)

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung:

Eine sehr hohe Naturnähe und entsprechende Bodenschutzbedeutung weisen demnach örtlich nur noch die kaum menschlich veränderten Böden im Bereich des „Falzer Baches“ auf.

Auch die Böden der geschlossenen Gehölzbestände und des Streuobstbestands weisen zumindest eine hohe Wertigkeit auf.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt veränderten Böden der Grünländer mittlerer Standorte, des Ackerlands und der Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie Säume.

Schließlich weisen die Böden der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen sind sogar derzeit völlig wertlos.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser:

Die Gewässermorphologie des im Plangebiet verlaufenden „Falzer Bachs“ wird über die gesamte im Plangebiet liegende Strecke als naturnah dargestellt. Laut den Daten der Wasserrahmenrichtlinie (GEOPORTAL WASSER 2023) ist der „Falzer Bach“ in gutem ökologischem Zustand.

Die Feldkapazität und in Abhängigkeit davon auch das Infiltrationsvermögen örtlicher Böden (Sickerwasserrate) gegenüber Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussregulation ist mittel (lgb-rlp.de; September 2023). Somit wird ein Teil des Wassers unterirdisch versickern und der restliche Teil oberflächlich in den „Falzer Bach“ abfließen, zu dessen Wassereinzugsgebiet das Plangebiet gehört.

Eine Hochwassergefährdung liegt laut den Karten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität nicht einmal bei extrem ausgeprägten Hochwässern vor. Auch gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind nicht tangiert. (hochwassermanagement.rlp-umwelt.de / Oktober 2023)

Grundwasser:

Bedingt durch das Grundgestein des Muschelkalks liegt das Plangebiet in einer Region mit mittlerem Tiefengrundwasser bzw. mittlerer Filterwirkung der Deckschichten. In der Landschaftsplanung wird das regionale Grundwasser als schutzbedürftig ausgewiesen.

Die Grundwasserergiebigkeit ist mit $< 15\text{l/s}$ oder wechselnd ergiebig angegeben mit Kluftwasserleitern als grundwasserführende Gesteine. (Hydrologischer Atlas Deutschland, Abfrage: 2023)

Im Bereich des ‚Falzer Bachs‘ ist mit oberflächennahen Grundwasserkörpern zu rechnen.

4.1.3 Klima / Luft

Das Plangebiet berührt eine Kaltluftabflussbahn mit Kaltluftentstehungsgebiet (LANDSCHAFTSPLAN VG BITBURG – LAND).

Besondere CO₂-Emissionen oder Belastungen durch Straßenverkehr o.ä. sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Folgende örtliche Biotop- und Nutzungstypen tragen dazu bei, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration und teils auch kleinräumig aktive Frischluftproduktion eine zusätzliche Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas zu konstatieren ist: Bachuferwald / Ufergehölz, strukturreiche Gärten, geschlossene Gehölzbestände, Streuobstbestand, initialverbuschte Ruderal- und Sukzessionsflächen.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potentielle natürliche Vegetation (LANDESAMT FÜR UMWELT; September 2023)

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre ein Perlgras - Buchenwald anzunehmen. Im Verlauf des Baches hingegen wäre ein Stieleichen – Hainbuchenwald zu finden. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen kaum bewaldet. Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für ‚waldfreie‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV‘ gemäß PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten Glatthaferwiesen sowie in Bachnähe Feuchtwiesen zu entwickeln.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Am 25.06.21 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Der Bachuferwald gehört nach §30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen. Daher sind die dort lokal vorkommenden Gehölzarten wie z.B. Schwarzerle, Hasel, Stiel – Eiche, Weide, Schwarzer Holunder, Feld-Ahorn, Weißdorn und Walnuss grundsätzlich im Bestand geschützt.

Die örtlichen Grünländer mittlerer Standorte werden größtenteils intensiv genutzt. Hier finden sich Löwenzahn, Weißklee, Wiesen – Sauerampfer und nur sehr vereinzelt Schafgarbe, Spitz-Wegerich, Wiesen-Labkraut und Rot-Klee.

In den östlich im Plangebiet liegenden sehr eutrophen Ruderal- und Sukzessionsflächen hingegen finden sich vor allem Große Brenneseln, des Weiteren aber auch Klatsch – Mohn, Kornblumen, Bärenklau und das standorttypische Klebkraut.

Der Streuobstbestand und die Einzelobstbäume im Westen des Plangebiets stehen schon lange auf der „Roten Liste – Biototyp Rheinland-Pfalz (BUSHART 1989)“ und sind damit schutzwürdig. Jedoch fällt dieser Bestand nicht unter die gesetzlich geschützten Biotope, da hierfür die notwendigen Kriterien des § 30 BNatSchG nicht erfüllt sind. Demnach müssten dafür flächige

Bestände mit einer Mindestgröße von 1.000 m² und mindestens 10 lebenden hochstämmigen Obstbäumen vorhanden sein (MKUEM, 2023).

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- Bach in naturnaher Ausprägung
- Bachuferwald

Hohe Wertigkeit:

- geschlossene Gehölzbestände
- Streuobstbestand
- Einzelobstbäume
- strukturreicher Garten

Mittlere Wertigkeit:

- Grünland mittlerer Standorte, mäßig intensiv genutzt
- Ruderal- und Sukzessionsflächen

Geringe Wertigkeit:

- Grünland mittlerer Standorte, intensiv genutzt
- Ackerland
- Garten, strukturarm
- Grünanlagen /-flächen

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- versiegelte Flächen
- Wohn- und Mischgebiet

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit / -raum „Welschbilliger Hochflächenrand“ des Bitburger Gutlandes (vgl. Kap. 4.1.1) mit vorwiegend kulturhistorischer Landschaftsentwicklung. Wälder oder sonstige natürliche Biotoptypen sind mit Ausnahme des Bereichs um den „Falzerbach“ nicht mehr existent.

Der Landschaftsplan klassifiziert den größten Teil des Plangebiets daher mit einem mittleren landschaftsästhetischen Eigenwert, und ordnet lediglich dem „Falzerbach“ einen sehr hohen Eigenwert zu.

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare (visuelle) Leitstrukturen, Raumkanten (mit z.B. Silhouetten- / Kulissenwirkungen) und / oder Elemente für das Naturerleben sind örtlich folgende einzustufen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): Bach mit Bachuferwald, heimische Gehölzstrukturen, Streuobstbestand und Einzelobstbäume.

Erhebliche Sichtkontakt – Empfindlichkeiten sind nicht zu konstatieren.

Der westliche Wirtschaftsweg (außerhalb gelegen) wird zur landschafts- und naturgebundenen Erholung genutzt.

Erhebliche Vorbelastungen durch Lärm (z.B. des Straßenverkehrs) bestehen nicht.

4.2 Mensch / Sonstige

Von der Bauleitplanung sind voraussichtlich keine geschützten Kultur- und / oder Bodendenkmale im Untergrund betroffen.

Bestehende beeinflusste Gebiete durch Hochwasser und / oder erhebliche Bodenbelastungen können ebenfalls gänzlich ausgeschlossen werden.

Ein besonderes ‚kulturelle Erbe‘ oder erheblich vorrangiger Kulturlandschaftsschutz ist örtlich ebenso nicht gegeben.

Auch etwaig bedeutsame landwirtschaftliche Sachgüter / Flächen werden nicht beansprucht.

4.3 Wechselwirkungen

Biotopverbund:

Der Bachuferwald stellt im Bestand gleichartige Vernetzungen her.

Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“), welche in der Bauleitplanung (insbesondere in der verbindlichen Bebauungsplanung) zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Entwicklung einer ganzflächig umweltverträglichen Bewirtschaftung der Agrarfläche zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und Förderung eines charakteristischen Landschaftsbildes
- Grundwasserschutz durch kontrollierten Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und keinen Grünlandumbruch
- Erhalt und Schutz des vorhandenen Grünlands durch Mahd oder Beweidung mit standortgerechter Pflege und Düngung
- Erhalt von Gehölzstrukturen
- Entwicklung neuen Grünlandes (auf Ackerflächen)

(Weitere) Zielvorstellungen der im Bebauungsplan konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Sicherung und Entwicklung von Streuobstbeständen
- Vermeidung von Bodenerosion (z.B. durch Pflanzmaßnahmen)
- Bewahrung der natürlichen Entwässerung im Wassereinzugsgebiet des „Falzerbachs“
- Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen
- Schutz des „Falzerbachs“ und dessen Bachuferwaldes

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4. Demnach verblieben im Plangebiet dann überwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen.

5 Umweltmaßnahmen

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

Zum parallelen Bbauungsplan werden folgende Maßnahmen der Grünordnungsplanung zum Plangebiet beschrieben:

Verbotsmaßnahmen

- Schutz von Gewässern
- Schutz von Bachuferwald

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt heimischer Gehölzstrukturen

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

- Randliche Eingrünung (Heckenanpflanzung)
- Entwicklung von Streuobstwiesen
- Natürliche Eigenentwicklung von Flächen

Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken

- Innere Durchgrünung
- Wasserdurchlässige Beläge

5.2 Mensch / Sonstige

Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen sind nicht erforderlich. Relevante Verkehrsaufkommen auf der erschließenden „Aubach“-Straße sind nicht zu verzeichnen.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ wurde eigens ein Entwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro Scheuch (2023) erstellt. Gemäß diesem Konzept soll die Entwässerung des Neubaugebiets über ein Trennsystem erfolgen. Hierzu wird das Oberflächenwasser über einen Regenwasserkanal zu einem geplanten Retentionsbecken am östlichen Tiefpunkt des Geländes geleitet, welches im Anschluss in den nahe gelegenen „Falzerbach“ entwässert. Dieses zentrale Retentionsbecken soll naturnah angelegt werden. Zum Fernhalten anfallenden Außengebietswassers sollen zudem Mulden im Plangebiet angelegt werden. Das anfallende Schmutzwasser soll einem bereits vorhandenen Kanal zugeführt werden.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ ist das Plangebiet an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen) sind nicht erforderlich.

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind lagebedingt nicht erforderlich. Im Plangebiet selbst besteht vielmehr eine gute Durchlüftung / Windexposition.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind örtlich nicht zu erwarten.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Zum parallelen Bebauungsplan wurde eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung gemäß dem ‚Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz‘ (Stand: Mai 2021) durchgeführt.

Hieraus ergab sich somit ein Defizit von Ökowertpunkten, welches im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung extern zu kompensieren ist.

Externe Kompensation (vgl. Plananhänge)

Dieses Defizit soll demnach durch verschiedene externe Kompensationsmaßnahmen in Meckel und Idesheim ausgeglichen werden. Hierzu soll in Meckel die Entwicklung einer Schlagflur in einen naturnahen Buchenwald erfolgen. In Idesheim soll bestehendes intensiv genutztes Grünland extensiviert werden und zudem eine Streuobstwiese angelegt werden. Auch hierzu wurde die Bilanzierung mittels des obigen Praxisleitfadens durchgeführt.

Durch externe naturschutzfachliche Aufwertung kann schlussendlich das durch die Bauleitplanung entstehende Defizit von Ökowertpunkten vollends ausgeglichen werden.

Es wird zum Bebauungsplan eine verbindliche Festlegung der externen Kompensationsmaßnahmen durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

6.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Es sind - außerhalb der vorgenannten behandelten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) – weitere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu beurteilen. Abrissarbeiten sind im Rahmen des bauplanerischen Vorhabens derzeit jedoch nicht geplant. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen, um insbesondere mögliche „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ in der Planung zu berücksichtigen.

„Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen“ sind demnach nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Hochwassergefährdung ist für das Plangebiet nicht gegeben.

Relevante Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Auch Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind – bis auf stets verbleibende Restrisiken (z.B. durch Straßenverkehr) - sehr unwahrscheinlich. Störfallbetriebe (Überwachungsplan Rheinland-Pfalz (MUEEF 2021)) sind in Idesheim derzeit nicht vorhanden.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen

Negative „Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“ sind nicht zu erwarten; das Plangebiet wird an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen.

Schließlich sind auch „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ nicht planerheblich.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städtebaulichen) Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung (Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Ortsgemeinde Idesheim in eigener Verantwortung als kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘. Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen überwacht werden:

- Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen
- Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Überwachung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

Zur Erstellung der anhängenden Pläne wurden Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende GIS-Technologie (QGIS) verwendet.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung (letzteres aus dem parallelen Bebauungsplan) wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Hierbei wurden gängige, derzeit übliche Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Zur lokalen Umwelt sind – über die genannten speziell zum parallelen Bebauungsplan erstellten Umweltgutachten und Fachplanungen hinaus – zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und rechtlichen Vorschriften getroffen, welche im Bebauungsplan ggf. verbindlich zu berücksichtigen sind. Dies betrifft beispielsweise entsprechende Vorgaben der Landschaftsplanung.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ausgeschlossen.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung zum parallelen Bebauungsplan fanden detaillierte örtliche Bestandsaufnahmen von Natur und Landschaft (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass örtlich derzeit eine hohe Naturnähe im Umfeld des „Falzer-Bachs“ besteht und aufgrund der Hanglage eine hohe Erosionsgefährdung gegeben ist. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen ist als mittel einzustufen. Lufthygienische / klimatische Belange sind nicht erheblich planungs- bzw. eingriffsrelevant. Erfasste geschlossene Gehölzbestände, Einzelbäume und Ufergehölz stellen hochwertige Biotop- und Nutzungstypen vor allem für den Arten- und Biotopschutz dar. Die vorhandenen Ruderal- und Grünlandflächen sind hingegen nur von mittlerer bis geringer Wertigkeit. Übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien kommen zu einer mittleren Einstufung der Eigenart und Schönheit der örtlichen Landschaft.

Aus den grünordnerischen Bestandsaufnahmen ließen sich dann in der Folge dezidierte landespflegerische Zielvorstellungen ableiten. Während beim Plangebiet diese naturschutzfachlichen Zielvorstellungen städtebaulich begründet nur teilweise berücksichtigt werden konnten, werden diese Ziele bei den externen Kompensationsflächen im Rahmen der verbindlichen Maßnahmenfestlegung aufgegriffen.

Durch die vorliegende Grünordnungsplanung zum parallelen Bebauungsplan wurden verschiedene mögliche festsetzbare Umweltmaßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von zu erwartenden Eingriffen benannt. Mit diesen Maßnahmen können zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, welche aufgrund von Versiegelung und Bebauung und damit Verlust von Biotop- und Nutzungstypen prognostiziert werden, zumindest teilweise reduziert werden. Die schlussendlich verbindlich festgelegten grünordnerischen Maßnahmen reichen jedoch nach vollzogener Bilanzierung voraussichtlich bei weitem nicht aus, um die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Zur Durchführung der somit erforderlichen externen grünordnerischen Kompensation stehen Grundstücksflächen in der Gemarkung Meckel zur Verfügung, sowie in der Gemarkung Idesheim selbst. Die grünordnerischen Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen zur Entwicklung von Extensiv-Grünland, Anlegen einer Streuobstwiese sowie Umwandlung einer Schlagflur in einen Buchenwald dienen der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden vorgenannten Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung. Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll vertraglich geregelt werden (zum verbindlichen Bauleitplan).

Neben den Naturschutzmaßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt bzw. konzipiert. Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen sind allerdings nicht erforderlich. Zum sachgerechten Umgang mit Abwässern wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Oberflächenwasser soll über einen Regenwasserkanal zu einem geplanten Retentionsbecken am östlichen Tiefpunkt des Geländes geleitet werden, welches im Anschluss in den nahe gelegenen „Falzerbach“ entwässert. Das anfallende Schmutzwasser soll an einen vorhandenen Kanal angeschlossen werden.

Es ist zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll zudem später überwacht werden. Hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung der Naturschutz – Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

12 Quellen

- BUSHART (1989): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz.
- FACHINFORMATIONSDIENST NATUR UND LANDSCHAFT, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, zuletzt abgerufen im September 2023.
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U, UND SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg
- INGENIEURBÜRO SCHEUCH (2023): Entwässerungskonzept Idesheim Neubaugebiet „Im Beisel“
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), Kartenviewer - www.mapclient.lgb-rlp.de
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2022) Fachinformationsdienst für Natur und Landschaft, Planung vernetzter Biotopsysteme, Mainz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs> zuletzt abgerufen am 09.02.2023
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (1994): Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz, Bereich Landkreis Bitburg-Prüm
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014): Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, Stand: Dezember 2010
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014): Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz - Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (November 2015) - Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020), Planung vernetzter Biotopsysteme, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- MEYNEN, E. UND SCHMITHÜSEN, J. (1952-1978) Naturräumliche Gliederung von Rheinland-Pfalz, abgerufen über:<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, Informationsportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz, zuletzt abgerufen: September.2022
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2023): Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Landschaftsinformationssystem (LANIS) – zuletzt abgerufen: Oktober 2023
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Umweltatlas, zuletzt abgerufen: September 2023
- MUEFF 2021: Überwachungsplan Rheinland-Pfalz
- WREDE (1993): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg-Land

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der
**24. Änderung des Flächennutzungsplanes Bitburg-Land in Fassung der
1. Teilfortschreibung für den Bereich Idesheim.**

Aufgestellt durch
Verbandsgemeinde Bitburger Land

Bitburg, den ____.

(Siegelabdruck)

Janine Fischer
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Bitburger Land
